

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	27.06.2005	
Rat	Bürgermeister Roland	30.06.2005	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Korruptionsbekämpfungsgesetz

hier: Offenbarungspflicht für Rats- und Ausschussmitglieder

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Im folgenden werden dargestellt, die Auswirkungen des am 01.03.2005 in Kraft getretenen Korruptionsbekämpfungsgesetzes hinsichtlich der Offenbarungspflicht der Rats- und Ausschussmitglieder.

I. Offenbarungspflicht für Rats- und Ausschussmitglieder (§ 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz)

Bisher waren die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse allein gem. § 43 GO NW verpflichtet, gegenüber dem Bürgermeister Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit das für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein konnte.

Nach den Regelungen des § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz müssen die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse nunmehr zukünftig darüber hinaus dem Bürgermeister u.a. Auskunft geben über

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge¹,
- Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von sonstigen privatrechtlichen Unternehmen,
- über Funktionen in Vereinen² oder vergleichbaren Gremien.

¹ Damit ist selbstverständlich nicht die Verpflichtung zur Angabe einzelner Mandatsverhältnisse, die sich aus der Ausübung des Berufes, wie z.B. die der Rechtsanwälte und der Steuerberater ergeben, gemeint.

² Die Mitgliedschaft in Vereinen muss nur dann angegeben werden, wenn dort auch Funktionen ausgeübt werden.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. In welcher konkreten Form dies zu geschehen hat, lässt der Gesetzgeber offen. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz legt nur fest, dass die Angaben zu veröffentlichen sind. Dem Wortlaut des Gesetzes kann nicht entnommen werden, wer die Veröffentlichung durchzuführen hat.

Unbeschadet der Möglichkeit, dass die zur Anzeige Verpflichteten diese Daten auch selbst veröffentlichen können, führt eine dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen gerecht werdende Auslegung zu dem Ergebnis, dass die Stellen, denen die Daten anzuzeigen sind, ggfls. auch ohne Einverständnis der zur Anzeige Verpflichteten eine Veröffentlichung durchführen können. Gleichwohl sollte mit dem Rat über Form und Inhalt der Veröffentlichung Einvernehmen erzielt werden.

Die kommunalen Spitzenverbände halten das Einstellen der zu veröffentlichenden Informationen auf der Homepage der Stadt für eine denkbare Form der Veröffentlichung. Es wird daher vorgeschlagen, dass die Veröffentlichung der Informationen durch den Bürgermeister auf der Homepage der Stadt Gladbeck erfolgt. Darüber hinaus können die o.g. Daten von interessierten Bürgerinnen und Bürgern im Rathaus eingesehen werden.

II. Auskunftspflicht für Rats- und Ausschusmitglieder gem. § 43 GO NW

Gem. § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen müssen die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse gegenüber dem Bürgermeister Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die näheren Einzelheiten regelt der Rat. Die Auskunft ist vertraulich zu behandeln. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

Der Rat der Stadt Gladbeck hat durch Beschluss vom 7.3.1986 den Umfang der Auskunftspflicht der Rat- und Ausschusmitglieder festgelegt. Die entsprechenden Auskünfte sind auf den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Vordrucken zu erteilen.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

Die Anlage 1 ist immer dann abzugeben, wenn keinerlei Auskünfte über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse zu geben sind, die für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein könnten. Die Erklärungen nach dem Muster der Anlage 2 sind dann nicht abzugeben.

Die Erklärungen nach Anlage 2 sind immer dann abzugeben, wenn Daten und Fakten über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse für die Tätigkeit im Rat bzw. in den Ausschüssen von Bedeutung sein könnten. Dabei geht es insbesondere um Berufsausübung, Grundvermögen sowie entgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeiten.

Einen Beschluss darüber, dass Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten veröffentlicht werden, wurde nicht gefasst.

III. Zusammenfassung/Zukünftiges Verfahren

Die bisherige Regelung im § 43 Abs. 3 GO stellt darauf ab, dass die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse gegenüber dem Bürgermeister Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Der Rat konnte beschließen, dass Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten veröffentlicht werden.

§ 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes sieht nunmehr vor, dass Auskünfte über Beruf, Mitgliedschaften in Aufsichtsräten, Mitgliedschaften in Organen, pp. erteilt werden müssen, unabhängig davon, ob die Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann. Darüber hinaus müssen die Angaben der Mitglieder des Rates und der Ausschüsse in geeigneter Form jährlich veröffentlicht werden.

Von den kommunalen Spitzenverbänden und dem Innenministerium wird zur Umsetzung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes empfohlen, den sich aus § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz und den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen nicht in getrennten Verfahren Rechnung zu tragen, sondern diese soweit wie möglich in ein einheitliches Anzeige- und Veröffentlichungsverfahren zu integrieren.

Es wird daher vorgeschlagen, dass der Ratsbeschluss vom 7.3.1986 aufgehoben wird. Zukünftig sollte entsprechend den Regelungen des § 43 GO NW und § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz auf dem als Anlage 3 beigefügten Vordruck Auskunft durch die Rats- und Ausschussmitglieder erteilt werden.

Die von den Rats- und Ausschussmitgliedern zu erteilenden Auskünfte werden auf der Homepage der Stadt Gladbeck veröffentlicht. Darüber hinaus können diese Auskünfte von interessierten Bürgerinnen und Bürgern im Rathaus eingesehen werden.

Anlagen

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

- I. Der Beschluss des Rates der Stadt Gladbeck vom 07.03.1986, in dem der Umfang der Auskunftspflicht der Rats- und Ausschussmitglieder festgelegt wurde, wird aufgehoben.
- II. Der Umfang der Auskunftspflicht der Rats- und Ausschussmitglieder wird aufgrund der Regelungen des § 43 GO NW und § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz entsprechend dem als Anlage 3 beigefügten Vordruck festgelegt.
- III. Die gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz zu veröffentlichen Daten der Rats- und Ausschussmitglieder werden auf der Homepage der Stadt Gladbeck dargestellt:

Darüber hinaus können die o.g. Daten von interessierten Bürgerinnen und Bürgern im Rathaus eingesehen werden.

Der Bürgermeister

- Roland -

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: